



Bürgerversammlung

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die

**Einladung zu einer Bürgerversammlung für die Gesamtstadt mit Schwerpunkt „Südwest – Bezirk V“
für Dienstag, 5. November 2019, um 19 Uhr, in der Aula der Hermann-Stamm-Realschule,
Waikersreutherstraße 9 a.**

Vorsitz: Bürgermeister Dr. Thomas Donhauser

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Aktuelle Informationen
3. Diskussion
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche, für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nicht-städtische Körperschaften zuständig sind.

Der Bürgerversammlungsbezirk V – Südwest:

Der Bürgerversammlungsbereich (V) Südwest wird räumlich begrenzt, im Norden durch den Lauf der Schwabach, im Westen durch die Grenze zu Unterreichenbach (Gebiet östlich der Straßen Gerhartstraße, Uigenauer Weg), die Verlängerung der Waikersreuther Straße bis zur westlichen Stadtgrenze, die Stadtgrenze bis Nördlinger Straße, die südliche Begrenzung verläuft über die Straße Am Steinernen Brücklein bis zur Rittersbacher Straße, im Osten verläuft die Grenze entlang der Rittersbacher Straße, Wittelsbacherstraße, Reichswaisenhausstraße und Wasserstraße bis zur Schwabach.

Stadt Schwabach, 10.10.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrung Grünewaldstraße

Die Grünewaldstraße wird aufgrund von Straßensanierungsarbeiten zwischen der Reichenbacher Straße und Holbeinstraße vom 12.11. bis voraussichtlich 22.11.2019 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 25.10.2019

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Büro in Kindertagesstätte (EG und teilw. KG) auf dem Anwesen
Friedrich-Ebert-Str. 23, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1212/19 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 18.10.2019, BV-Nr. 361 / 2019 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 31.10.2019 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 24.10.2019

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat